

STATUTEN

Verein

Werkstatt Waldemar, in CH-3043 Uetligen BE

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 - Verein

Unter dem Namen Werkstatt Waldemar besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Uetligen BE.

Art. 2 - Zweck

1. Der Verein setzt sich zum Ziel, dass der Betrieb einer Werkstatt mit einem gemeinnützigen Zweck erhalten und gefördert wird.
2. Der Verein hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei Erwerbszweck.
3. Der Verein kann alle Massnahmen treffen und Verträge abschliessen, die zur Erreichung des Zweckes notwendig sind oder die geeignet sind, den Zweck zu fördern.

II. MITGLIEDSCHAFT, STIMMRECHT

Art. 3 - Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können handlungsfähige natürliche Personen erwerben, Personen des Zivilrechtes und des öffentlichen Rechtes.

Art. 4 - Aufnahme, Ausschluss und Austritt

1. Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Vorstand. Für die Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung an den Vorstand zu richten. Abgewiesenen oder Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen das Rekursrecht an die Vereinsversammlung zu. Austritte sind dem Vorstand schriftlich auf das Ende eines Monats mitzuteilen.
2. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate

Art. 5 - Vereinsversammlung

In der Vereinsversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Juristischen Personen haben eine Stimme.

III. GÖNNER

Art. 6 – Gönner

1. Gönner sind natürlich oder juristische Personen, welche durch einen finanziellen Beitrag in beliebiger Höhe den Verein unterstützen, ohne ihm anzugehören.
2. Gönner können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

IV. MITTEL

Art. 7 - Mittel

Der Verein beschafft sich die für die Erreichung des Vereinszweckes nötigen Mittel durch:

1. Mitgliederbeiträge
2. Erträge aus dem Werkstattbetrieb
3. Spenden
4. Weitere Einnahmen

Art. 8 - Mitgliederbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird alljährlich durch die Vereinsversammlung festgesetzt.

Art. 9 - Anspruch auf das Vereinsvermögen

1. Jeder persönliche Anspruch von Vereinsmitgliedern auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

V. ORGANISATION

Art. 10 - Organisation

1. Die Organe des Vereins sind

- a) die Vereinsversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

2. Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen

Art. 11 - Die Vereinsversammlung

1. Sie ist das oberste Organ des Vereins.

2. In den Geschäftskreis der Vereinsversammlung fallen:

- a) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes (gemäss Art. 12);
- b) Wahl der Revisionsstelle (gemäss Art. 13);
- c) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets;
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Mietzinse für die einzelnen Arbeitsplätze sowie die Festsetzung der allgemeinen Mietbedingungen;
- e) Beschlussfassung über Statutenänderungen und Auflösung;
- f) Beschlussfassung über die ihr vom Gesetz oder durch die Statuten zugewiesenen Gegenstände;
- g) Entscheid über Rekurse betreffend Aufnahmen und Ausschlüsse von Mitgliedern gemäss Art. 4

3. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los und bei Abstimmungen der Vorsitzende mit Stichentscheid (vorbehalten Art. 14 hienach).

4. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist

5. Jährlich ist eine ordentliche Vereinsversammlung durchzuführen. Die Mitglieder werden mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin dazu per E-Mail durch den Vorstand eingeladen,

Art. 12 - Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

2. Der Präsident wird von der Vereinsversammlung gewählt. Ein Co-Präsidium ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst und bezeichnet diejenigen Personen, die für den Verein die rechtsverbindliche Unterschrift führen; er bestimmt ferner die Art der Zeichnung.

3. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Ist eine Neuwahl während der zweijährigen

Amtsdauer notwendig, so wird das neue Vorstandsmitglied bis zum Ende der Amtsdauer des zu ersetzenden Mitgliedes gewählt.

4. Der Vorstand beschliesst die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Massnahmen und vertritt den Verein nach aussen. Er hat alle Kompetenzen, welche nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Er kann Ausschüsse bilden (nötigenfalls unter Einbezug von Mitgliedern, die nicht dem Vorstand oder auch von Personen, die nicht dem Verein angehören) und ihnen im Rahmen des Vereinszweckes besondere Aufgaben übertragen.

Insbesondere fallen in den Geschäftsbereich des Vorstandes:

- a) Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlung;
- b) Aufstellung der Jahresrechnung und des Budgets;
- c) Erstattung des Jahresberichtes an die Vereinsversammlung;
- d) Aufstellen von Reglementen, soweit er solche als notwendig erachtet;
- e) Abschluss von Verträgen.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid. Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

6. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

7. Über die Verhandlungen und Zirkulationsbeschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 13 - Die Revisionsstelle

1. Die Revisionsstelle wird jährlich durch die Vereinsversammlung gewählt und besteht aus mindestens einem Revisor. Der Revisor darf nicht dem Vorstand angehören.

2. Die Revisionsstelle prüft jährlich das gesamte Rechnungswesen und teilt das Ergebnis schriftlich dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung mit.

3. Die Revisionsstelle kann jederzeit in alle das Rechnungswesen betreffenden Vereinsakten Einsicht nehmen.

VI. DAUER UND AUFLÖSUNG

Art. 14 - Dauer und Auflösung

1. Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

2. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

3. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

4. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

VII. HAFTUNG

Art. 15 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

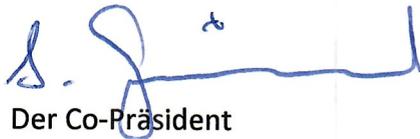
VIII. Schlussbestimmungen

Art. 16 – Schlussbestimmungen

Zusätzlich zu Art. 1-15 gelten die Vorschriften des ZBG Art. 60 ff

Statuten genehmigt an der Gründungsversammlung vom 7. März 2022 in Murzelen.

Änderung vom 25. Oktober 2024



Der Co-Präsident
Sascha Grünenwald



Der Co-Präsident
David Stämpfli